

Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahlen des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates am Sonntag, 08.03.2026

1. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den
Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis

für den **Markt Marktzeuln** durch

- 1.1. Öffentlichen Anschlag (Aushang) am Rathaus Marktzeuln
- 1.2. Veröffentlichung auf der Homepage des Marktes Marktzeuln
(www.marktzeuln.de)

für die **Gemeinde Hochstadt a.Main** durch

- 1.1. Öffentlichen Anschlag (Aushang) am Rathaus Hochstadt a.Main
- 1.2. Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Hochstadt a.Main
(www.hochstadt-main.de)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

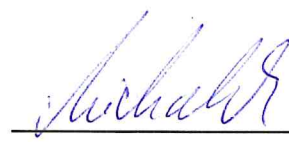
Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und
Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen
schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung
(Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln) die Wahl ablehnen können, ist die
unter Nr. 1.1. genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen
Wahlergebnisses entscheidend.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Marktzeuln, 05.03.2026



Cornelia Bremer
Wahlleiterin der
Gemeinde Hochstadt a.Main



Jörg Michalek
Wahlleiter des
Marktes Marktzeuln